

# **Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten**

## **Versicherte Personen und versicherte Tätigkeiten**

Beschäftigte in privaten Haushalten (Haushaltshilfen) sind bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen (UK Bremen) gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gesetzlich unfallversichert.

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Haushaltshilfen zum Arbeitgeber und somit kraft Gesetzes Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung. Jede Beschäftigung ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Woche anzumelden.

## **Die versicherte Tätigkeit umfasst**

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten aller Art  
z. B. Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen, Gartenarbeit
- sonstige häusliche Betätigungen  
z. B. Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen

## **Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen**

Die UK Bremen ist als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sieben für private Haushalte, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und Bremerhaven (Land Bremen) liegen, zuständig.

## **Was ist versichert?**

- Unfälle bei der Arbeit
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle
- Berufskrankheiten

## **Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles**

- **umfassende Heilbehandlung**  
z. B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel
- **berufliche und soziale Rehabilitation**  
z. B. Umschulung
- **Geldleistungen**  
z. B. Verletztengeld, Versichertenrenten  
(in Todesfällen Witwen- und Waisenrenten an Hinterbliebene)

## Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Haushaltshilfen nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen sie den Arzt darüber informieren, dass sie den Unfall bei der Tätigkeit im privaten Haushalt erlitten haben und der Unfall bei der UK Bremen zu melden ist.

Der Unfall ist von dem Arbeitgeber mittels der vorgeschriebenen Unfallanzeige innerhalb von drei Tagen der UK Bremen anzuzeigen. Todesfälle sind sofort anzuzeigen.

## Wer zahlt die Beiträge?

Für die gesetzliche Unfallversicherung fallen keine Arbeitnehmeranteile an. Der Arbeitgeber zahlt den Beitrag alleine.

Der Beitrag pro Haushaltshilfe beträgt bei der UK Bremen zurzeit 45,00 Euro im Jahr.

## Wie melde ich meine Haushaltshilfe an?

Für die Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung (Entgelt höchstens 450,00 Euro im Monat) oder um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Entgelt über 450,00 Euro im Monat) handelt.

- **Geringfügige Beschäftigungen**  
sind bei der Minijobzentrale anzumelden.

Minijobzentrale    Telefon 0355 290270799  
45115 Essen        Internet [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen**  
sind bei der UK Bremen anzumelden.

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen    Telefon 0421 3501238  
Konsul-Smidt-Str. 76 a                    Internet [www.ukbremen.de](http://www.ukbremen.de)  
28217 Bremen



Sollte die Haushaltshilfe mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und somit über einen Gesamtverdienst von 450,00 Euro gelangen, ist eine Meldung bei der UK Bremen vorzunehmen.

## Wer ist bei der UK Bremen nicht versichert?

- Haushaltshilfen in landwirtschaftlichen Privathaushalten, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen
- Gartenhilfen, die in Privatgärten über 2.500 m<sup>2</sup> tätig werden

In diesen Fällen nehmen Sie bitte zu dem folgenden Unfallversicherungsträger Kontakt auf:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG)      Telefon 0511 80730  
Im Haspelfelde 24              Internet [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)  
30173 Hannover

- Reinigungshilfen und Hausmeister, die im vermieteten Mehrfamilienhaus für Sie als Eigentümer oder Verwalter tätig werden

In diesem Fall nehmen Sie bitte zu dem folgenden Unfallversicherungsträger Kontakt auf:

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)      Telefon 040 51460  
Deelbögenkamp 4                                  Internet [www.vbg.de](http://www.vbg.de)  
22297 Hamburg

- *Haushaltshilfen, die sowohl im Gewerbebetrieb als auch im privaten Haushalt eines Unternehmers tätig werden und die Tätigkeit im Gewerbebetrieb überwiegt (über 50 % der Arbeitszeit im Betrieb).*

*In diesem Fall nehmen Sie bitte zu der zuständigen Berufsgenossenschaft für den Gewerbebetrieb Kontakt auf.*

## Sonstiges

Haushaltsführende und Ehegatten unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad wie auch Pflegekinder des Haushaltsführenden oder des Ehegatten sind bei **unentgeltlicher** Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Sieben).

Die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht durch eine private Versicherung (z. B. private Unfall- oder Haftpflichtversicherung) ersetzt werden.

Die Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 209 Sozialgesetzbuch Sieben).

**Bei Fragen ist die UK Bremen gerne für Sie da.**